

Vorbesprechung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln am 10.03.2014

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr Niederprüm, Herr Tschirner, Herr von der Stein, Herr Simon

Verwaltung: Herr Moers, Frau Maaß, Frau Cakmak, zeitweise Frau Meyer, Frau Boshalt, Frau Esser-Meiners, Frau Hußmann

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

1. Umbau der denkmalgeschützten Hofanlage Neu Engeldorfer Hof in 26 Wohneinheiten, LB 2.03, EZ 3, Bez. 2

Beschreibung der Maßnahme

Seitens des Antragstellers ist geplant, den denkmalgeschützten Vierkanthof inklusive der Scheunen auszubauen und ca. 26 Wohneinheiten (WE) zu entwickeln. Die Detailplanung erfolgt nach positiver Bauvoranfrage.

Die Hofanlage liegt gänzlich im Geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.03 „Neu-Engeldorfer Hof und Umgebung“ und südlich der Ortslage Meschenich an der B 51. Der Gutshof ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Norden der Hofanlage wird eine Weidefläche zur Haltung von Schafen genutzt. Auf der Weidefläche, die von Gehölzen eingefasst ist, befindet sich ein Versickerungsbecken, welches temporär Wasser führt und als schutzwürdiges Biotop „Kleingewässer am Engeldorfer Hof“ (BK-5107-012) ausgewiesen ist. Südöstliche der Hofanlage befindet sich ein alter Garten mit Gehölzbestand (Robinienreihe, Walnuss, Winterlinde). Die historische Hofzufahrt in Form der Winterlindenallee ist als gesetzlich geschützte Allee (AL- K 5002) ausgewiesen.

Südwestlich der Hofanlage ist auf der Ackerfläche der Neubau einer Tiefgarage mit ca. 46 PKW-Stellplätzen geplant, um den LB und das Landschafts- und Ortsbild der denkmalgeschützten Hofanlage nicht zu beeinträchtigen.

Artenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Vorgaben aus der Artenschutzprüfung umgesetzt werden.

Eingriff / Kompensation

Der Kompensationsbedarf wird auf den angrenzenden Ackerflächen ausgeglichen.

In der Vorbesprechung des Landschaftsbeirates am 15.07.2013 wurde eine Befreiungsfähigkeit nur in Aussicht gestellt, wenn entsprechend Alt Engeldorfer Hof eine unterirische Parkplatzlösung erfolgt. Die Parkplatzsituation wird durch die geplante Tiefgarage gelöst.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1+2. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Entscheidung: Verwiesen in die Beiratssitzung am 07.04.2014.

2. Anlage eines Mehrzweckspielfeldes innerhalb des Schulgeländes an der Belvederestraße 149, L 11, EZ 8, Bez. 3

Beschreibung der Maßnahme

Seitens des Antragstellers ist die Errichtung eines Mehrzweckspielfeldes für die Schülerinnen und Schüler der Rheinischen Förderschule geplant. In der Ausführung sind Kunstrasenbelag und Ballfangnetze vorgesehen.

Einem gleichlautenden Befreiungsantrag ist in der Beirats-Sitzung vom 13.09.2010 zugestimmt worden, wobei, wobei das Spielfeld bis heute nicht gebaut wurde. Es ist davon auszugehen, dass es sich um kein weiteres, sondern um das gleiche Spielfeld mit einem abweichenden Standort handelt.

Eingriff / Kompensation

Bei dem seinerzeit für die Errichtung einer Turnhalle erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan wurde vorausschauend bereits der Eingriff durch ein Mehrzweckspielfeld beschrieben und bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit 200 m² berücksichtigt. Daher besteht aktuell kein Kompensationserfordernis.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW für das oben aufgeführte Vorhaben als gegeben angesehen und einer Befreiung erneut zugestimmt werden.

Entscheidung: zugestimmt

3. Bohrungen zur Baugrunderkundung für den geplanten Ausbau der A 1 und Neubau der Rheinbrücke Leverkusen N 1, EZ 7,Bez. 6 Beantragte Verlängerung der Befreiung

Beschreibung der Maßnahme

Aufgrund von Verzögerungen im Verlauf des behördenübergreifenden Genehmigungsverfahrens können die Probebohrungen nicht wie aus Artenschutzgründen gefordert bis zum 28.02.2014 erfolgen. Nach jetzigem Stand kann erst voraussichtlich Anfang April mit den Bohrungen begonnen werden. Es ist von mindestens 60 Arbeitstagen auszugehen und es sind Zeitpuffer für etwaig notwendige Arbeitsunterbrechungen z.B. durch Hochwasser oder regenreiche Witterung zu berücksichtigen.

Wegen der festgestellten erheblichen Schäden an der Rheinbrücke und den besonderen Dringlichkeit eines Ersatzneubaus ist eine Verschiebung der Maßnahmen außerhalb der Schutzfrist nicht möglich. Daher beantragt der Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Verlängerung der Befreiung bis zum Ende Juli 2014. In einer gemeinsamen Ortsbegehung am 25.02.2014 mit Vertretern/Vertreterinnen des Landesbetriebs Straßenbau NRW, der ausführenden Firma, des mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Planungsbüros und der ULB wurden die zu beachtenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erörtert. Die Einhaltung dieser Auflagen wird im Zuge der ökologischen Baubegleitung überwacht und protokolliert. Unvermeidbare Eingriffe werden erfasst und für den später im Planfeststellungsverfahren zu erstellenden LBP dokumentiert.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW über den 28.02.2014 hinaus als gegeben angesehen und einer Verlängerung der Befreiung zugestimmt werden.

Entscheidung: zugestimmt

4. Errichtung eines neuen Wohngebäudes als Anbau an ein vorhandenes Gebäude, Loorweg in Köln-Langel, L21, EZ 3, Bez. 7

Beschreibung der Maßnahme

Seitens des Antragstellers ist geplant, mit seiner Familie zu den Schwiegereltern zu ziehen und von den auf dem Grundstück der Schwiegereltern stehenden 2 bestandsgeschützten Gebäuden eines ab zu reißen und dafür einen neuen Anbau zu errichten.

Das Gebäude, das abgerissen werden soll, ist alt, erfüllt nicht mehr die Anforderungen an Wohnen in der heutigen Zeit und ist in seiner Bausubstanz nicht mehr sinnvoll zu ertüchtigen.

Zudem soll eine Garage abgerissen werden.

Artenschutz

Anhand der vorliegenden Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Eingriff / Kompensation

Im Rahmen der Um-/Neuplanung werden ca. 1/3 der versiegelten Fläche entsiegelt und wieder begrünt. Mit dieser Maßnahme kann das Vorhaben als kompensiert betrachtet werden.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild soll das gesamte Grundstück mit einer freiwachsenden Hecke bestehend aus standortheimischen Sträuchern eingegrünt werden.

Bevor der Antragsteller den Bauantrag stellt, würde er gerne Planungssicherheit haben und bat daher die ULB um Einholung einer grundsätzlichen Zustimmung des Beirats im Rahmen der jetzigen Bauvoranfrage.

Die endgültige Beiratsbeteiligung soll nach Eingang des Bauantrags erfolgen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als erfüllt angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden, sofern

1. wie geplant, das vorhandene Gebäude sowie die angrenzende Garage abgerissen werden und der Versiegelungsgrad des Grundstücks auf ein Minimum reduziert wird. Die entsiegelten Flächen sind zu begrünen.
2. bei der Neubauplanung das Vermeidungsgebot berücksichtigt und keine neuen Vegetationsflächen beansprucht werden. Hierbei sollte auch geprüft werden, ob ggf. durch einen Häusertausch der Eingriff noch weiter minimiert werden kann.
3. das gesamte Grundstück entlang der Grundstücksgrenze mit einer freiwachsenden Hecke bestehend aus standortheimischen Gehölzen bepflanzt wird.

Die vorhandene geschnittene Hecke aus nichtheimischen Gehölzen soll sukzessive ersetzt werden.

Entscheidung: zugestimmt

5. Errichtung eines Mobilfunkmastes in K-Esch, An der Dränk, L 7, EZ 3, Bez. 6

Beschreibung der Maßnahme

Die Fa. Europoles GmbH & Co KG plant für das Mobilfunknetz der Deutschen Telekom AG die Errichtung eines neuen Sendemastes (Stahlbetonmast, 35 m hoch) mit Technikgebäude auf einem Ackerstandort an der Blockstraße nördlich von K-Esch nahe der Autobahn A 57. Dieser Standort ist für die flächendeckende Mobilfunkversorgung im Raum K-Pesch und Umgebung erforderlich. Eine Verschiebung des Standortes z.B. östlich der Autobahn zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung, Sichtverschattung durch Wald) ist nach funktechnischer Überprüfung durch den Bauherren nicht möglich, da hierbei mit Versorgungsproblemen gerechnet werden muss.

Für Fundamente und Technikgebäude (Container) sind eine versiegelte Fläche von insgesamt 32 m² sowie angrenzend 68 m² geschotterte Randflächen vorgesehen. Die Zuwegung soll über einen befestigten Wirtschaftsweg erfolgen.

Eingriff / Kompensation

Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan ist eine Eingrünung des Sendemaststandortes vorgesehen. Der für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermittelte zusätzliche Kompensationsbedarf ist mangels Flächenverfügbarkeit über eine Ersatzgeldzahlung zu regeln.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 (1) Ziffer 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW für das oben aufgeführte Vorhaben als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Entscheidung: zugestimmt

6. Ersatzbau einer Tennishalle, Hockey- und Tennisclub KKHT, L13, EZ 1, Bez. 5

Beschreibung der Maßnahme

Der KKHT plant auf seinem Vereinsgelände am Kuhweg 20 in Köln- Niehl den Ersatzbau einer Tennishalle.

Der Ersatzbau wird durch die Einrichtung eines modernen Servicetraktes ca. 20 % mehr Raum beanspruchen als der Altbau.

Artenschutz

Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Bei Einhaltung der Auflagen der ASP bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Eingriff / Kompensation

Durch die Vergrößerung der Halle werden ca. 500m² neu überbaut. Es werden zwei standorttypische Einzelbäume (Eibe und Weide), eine Fichtenreihe mit geringem Baumholz sowie mehrere standortfremde Ziergehölze dauerhaft entfernt. Als Ausgleich werden im unmittelbaren Eingriffsbereich standortgerechte Gehölzpflanzungen (6 Einzelbäume, Gebüsche) vorgenommen. Auf dem Gelände des KKHT kann ein weiterer Einzelbaum gepflanzt werden, zudem werden befestigte Wegeflächen zurückgebaut und in Wiesenflächen umgewandelt.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als erfüllt angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Entscheidung: zugestimmt

Sonstiges:

1. Freischneiden von Leitungstrassen der RMR, NWO, RRP

Ergebnis:

Das Projekt soll in der Beiratssitzung am 16.06.2014 vorgestellt werden. Hierzu soll der Vorhabenträger vortragen. In der Sitzung soll ein Ortstermin vereinbart werden.

2. KVB Abstellanlage Weidenpesch am Standort Hauptwerkstatt, Bezirk 5, LB 5.04, L 09, EZ 1

In der ordentlichen Sitzung am 07.04.2014 wird der Beirat um Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBeFG) gebeten. Die KVB fragt, ob das Vorhaben bereits in dieser Sitzung von einem Vertreter der KVB vorgestellt werden soll. Die ULB sieht es hingegen als sinnvoll an, das Vorhaben erst nach Überarbeitung der Planunterlagen vorzustellen, da erheblicher Überarbeitungsbedarf (siehe STN der ULB vom 20.01.2014) besteht.

Ergebnis:

In der Sitzung am 07.04.2014 soll durch die KVB vorgetragen werden, welche Überarbeitungen erfolgen sollen.

3. Mitteilung zum Sachstand der ungenehmigten Rückschnitte am Stadionparkplatz P1

Auf Bitte eines Mitglieds des Beirates soll nach Erscheinen eines Zeitungsberichtes der aktuelle Sachstand des Vorgangs mitgeteilt werden.

Frau Boshalt berichtet zum aktuellen Sachstand. Lt. Herrn Moers ist eine Kompensation im doppelten Umfang erforderlich. Für den geplanten Weg zum Spielplatz ist ein gesonderter Befreiungsantrag zu stellen. Eine schriftliche Antwort auf die Anhörung liegt der Verwaltung noch nicht vor.